

615**Zusätzliche Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag****1. Allgemeines**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen und Preisen auszuführen.

Aus dem Rahmenvertrag kann kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen abgeleitet werden, Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen werden jedoch nur den Rahmenvertragspartnern erteilt.

2. Laufzeit

Der Rahmenvertrag wird für 12 Monate geschlossen.

3. Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung gekennzeichnet sind.

4. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

5. Mitteilung von Bauunfällen

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

6. Einzelauftrag

6.1 Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.

Der Einzelauftrag wird auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses erteilt.

Die Einzelaufträge werden vom zuständigen technischen Dienst oder dessen benannten Vertreter schriftlich, per E-Mail oder Telefax erteilt.

In Notfällen können Einzelaufträge mündlich oder telefonisch erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.

Die Höhe eines Einzelauftrags ist auf maximal 5.000 € (einschl. Umsatzsteuer) bei Anlagen des Hoch-, Garten- und Landschaftsbaus, sowie maximal 10.000 € (einschl. Umsatzsteuer) bei Anlagen des Tiefbaus beschränkt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen durch den Auftraggeber erteilten Einzelauftrag anzunehmen.

Bei Nichterfüllung von Einzelaufträgen verfährt der Auftraggeber nach [§ 5 Abs. 4 VOB/B](#).

6.2 Darüber hinaus notwendige, aber nicht vom Rahmenvertrag erfasste Leistungen, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auszuführen.

6.3 Die Ausführung von Leistungen zum Stundenverrechnungssatz bedarf der Bestätigung durch den Auftraggeber.

Stundenlohnzettel sind dem Auftraggeber zur Anerkennung arbeitstäglich 2-fach vorzulegen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln unter Angabe des

Datums, der Bezeichnung der Baustelle, der genauen Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, der Art der Leistung, der Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe sowie die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der technische Dienst, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 6.4 Besondere Eigenarten des Nutzers sind zu beachten. Behinderungen z.B. des Dienstbetriebes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Nutzer rechtzeitig anzuzeigen.

7. Termine

Ausführungstermine werden vom Auftraggeber im Einzelauftrag festgelegt. Die Ausführungstermine sind einzuhalten.

8. Rechnungen

- 8.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und ihrem Zweck nach als Abschlags-, oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 8.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 8.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 8.4 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung der erbrachten Leistung errechnet sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses zuzüglich der zum Zeitpunkt des Einzelauftrags geltenden Umsatzsteuer.
- 9.2 Für nicht im LV enthaltene Stofflieferungen werden die vertraglich vereinbarten Zuschläge auf die vorgelegten Rechnungen Dritter gewährt.
- 9.2 Für Stundenlohnarbeiten gelten die vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze.
- 9.3 Für die An- und Abfahrt zum Ausführungsort wird der vertraglich vereinbarte Zuschlag gewährt. Dieser wird pro Einzelauftrag nur einmal gezahlt.
- 9.4 Für Nacharbeit oder Mehrarbeit (Überstunden), für Arbeiten an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen), werden die vertraglich vereinbarten Zuschläge zu den Stundenverrechnungssätzen für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gewährt.
- 9.5 Sonstige Zuschläge werden nicht gewährt.
- 9.6 Bei Mengenerhöhungen bzw. -minderungen im Rahmen der abgeschlossenen Einzelaufträge (Auftragssumme) gelten die vereinbarten Einheitspreise.

10. Abnahme

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn einer der Beteiligten es verlangt.

11. Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

12. Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen ([§§ 812 ff. BGB](#)) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung ([§ 818 Abs. 3 BGB](#)) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des [§ 247 BGB](#) zu zahlen.

13. Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel

- 13.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. [§ 314 BGB](#) berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter [§ 298 StGB](#) (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), [§ 299 StGB](#) (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), [§ 333 StGB](#) (Vorteilsgewährung), [§ 334 StGB](#) (Bestechung), [§ 17 UWG](#) (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder [§ 18 UWG](#) (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 13.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 13.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder 8.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 13.4 Die Ziffern 8.1b und 8.3 aus Teil A, Einheitliche Fassung, finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer 9 der [Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnung und Geschenke – AV BuG vom 21.1.13](#) (*Link im Intranet der Berliner Verwaltung*) handelt.
- 13.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.